

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

13. Jahrgang
November 2005
ISSN 1434-3460

21/2005

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 1030, 606, 623, 670; BGB §§ 1408, 1378, 1569, 1587 ff.; HausratsVO – Schiedsfähigkeit vermögensrechtlicher Streitigkeiten unter Ehegatten

EGBGB Art. 25, 26; BGB §§ 1942 ff.; FGG § 7 – Türkei: Erbausschlagung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 1124 Abs. 2, 566b; ZVG § 57b; InsO § 110 – Vorausverfügung über Mietzins ist dem Grundpfandrechtsgläubiger gegenüber bei Beschlagnahme unwirksam, auch wenn an vorrangigen Grundschuldgläubiger abgetreten wird

WEG §§ 25 Abs. 2, 5 Abs. 2, 8 – Vorratsteilung: Stimmrecht für nicht errichtetes Sondereigentum; kein Sondereigentum an Zählerraum

EGBGB IntGesR; ZPO § 50; EWR Art. 31 – Anerkennung von Gesellschaften aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes auch bei effektivem Verwaltungssitz in Deutschland

BNotO § 23; BeurkG §§ 54a Abs. 6, 54b Abs. 3; BGB § 812 – Kein Bereicherungsanspruch des Notars gegen Zahlungsempfänger bei verfrühter Auszahlung unter Missachtung von Treuhandaufträgen der finanzierenden Bank

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 1030, 606, 623, 670; BGB §§ 1408, 1378, 1569, 1587 ff.; HausratsVO
Schiedsfähigkeit vermögensrechtlicher Streitigkeiten unter Ehegatten

I. Sachverhalt

(Künftige) Ehepartner wollen einen Ehevertrag abschließen und darin für vermögensrechtliche Streitigkeiten die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts begründen.

II. Frage

Kann im Ehevertrag für vermögensrechtliche Streitigkeiten der Ehegatten untereinander eine Schiedsgerichtszuständigkeit vereinbart werden?

III. Zur Rechtslage

1. Ehe- und Kindschaftssachen nicht schiedsfähig

Die Schiedsfähigkeit von Ansprüchen richtet sich nach § 1030 ZPO. Danach kann grundsätzlich **jeder vermögensrechtliche Anspruch** Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein (§ 1030 Abs. 1 S. 1 ZPO). Schiedsvereinbarungen über nichtvermögensrechtliche Ansprüche dagegen haben nur insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen **Vergleich zu**

schließen (§ 1030 Abs. 1 S. 2 ZPO). Eine Ausnahme besteht dann, wenn gesetzliche Vorschriften vorliegen, nach denen die Streitigkeit einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden darf (§ 1030 Abs. 3 ZPO).

Auf dieser Grundlage geht die h. M. davon aus, dass **Ehesachen** nach § 606 ZPO (d. h. auch die Scheidung selbst) und **Kindschaftssachen** nach § 640 Abs. 2 ZPO nicht schiedsfähig sind (BGHZ 132, 278 = DNotZ 1996, 694 = NJW 1996, 1753, 1754; BayObLGZ 1999, 255, 268 = BayJMBI. 2000, 34; Zöller/Geimer, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 1030 ZPO Rn. 6; Albers, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 62. Aufl. 2004, § 1030 ZPO Rn. 3 f.; Huber, SchiedsVZ 2004, 280, 281).

2. Schiedsfähigkeit vermögensrechtlicher Ansprüche a) Güterrecht und Ehegattenunterhalt

Demgegenüber wird die Schiedsfähigkeit von **Ansprüchen aus dem ehelichen Güterrecht** – soweit dazu Stellung genommen wird – grundsätzlich bejaht (Albers, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1030 ZPO Rn. 2; Bergschneider, Verträge in Familiensachen, 2. Aufl. 2001, Rn. 53; Schulze, Grenzen der objektiven Schiedsfähigkeit im Rahmen des § 1030 ZPO, 2003, S. 71 f., 78 f.; Wachter, ZNotP 2003, 408, 423; Huber, SchiedsVZ 2004, 280, 281;

Schumacher, FamRZ 2004, 1677, 1684; ebenso für Schiedsgutachter: Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 5. Aufl. 2005, Rn. 77 – mit Formulierungsvorschlag).

Auch **Unterhaltsansprüche**, sei es als Trennungsunterhalt, sei es als nachehelicher Unterhalt, werden grundsätzlich als schiedsfähig angesehen (vgl. BGHZ 99, 143 = FamRZ 1987, 268 = NJW 1987, 651; Albers, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1030 ZPO Rn. 2; MünchKomm-ZPO/Münch, 2. Aufl. 2001, § 1030 ZPO Rn. 10; Zöller/Geimer, § 1030 ZPO Rn. 6a; Schumacher, FamRZ 2004, 1677, 1682). § 1614 BGB steht – soweit er anwendbar ist – insoweit nicht entgegen, da vermögensrechtliche Ansprüche gemäß § 1030 Abs. 1 Satz 1 ZPO ohne weitere Voraussetzung schiedsfähig sind (MünchKomm-ZPO/Münch, § 1030 ZPO Rn. 10).

Allerdings ist umstritten, wie sich der **Antragsverbund nach § 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO** auf die der Schiedsklausel unterliegenden Ansprüche auswirkt. Nach *Münch* (in: MünchKomm-ZPO, § 1030 ZPO Rn. 10) ist die im Scheidungsverbund zu erlassene einheitliche Endentscheidung nach § 629 ZPO vorrangig, so dass dann, wenn ein Scheidungsverbund durch einen der Beteiligten angeregt wird, dieser dem Schiedsverfahren vorgeht. *Schulze* (S. 72, 77 f.) dagegen sieht im Antragsverbund kein dem Schiedsverfahren vorrangiges Verfahren. Dies begründet er damit, dass der Antragsverbund „freiwillig“ geschaffen werde, die Beteiligten daher im Umkehrschluss auch (vorweg) auf eine einheitliche Entscheidung verzichten könnten (ebenso Huber, SchiedsVZ 2004, 280, 283).

b) Versorgungsausgleich

Ein differenziertes Bild ergibt sich in der Literatur zur Frage, ob der Versorgungsausgleich schiedsfähig ist. Nach *Albers* (in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1030 ZPO Rn. 2) ist dies der Fall. Ebenso geht *Münch* (in: MünchKomm/ZPO, § 1030 ZPO Rn. 10) von der Schiedsfähigkeit aus, beschränkt diese aber wiederum auf den Fall, dass kein Scheidungsverbund durchgeführt wird.

Die Schiedsfähigkeit des Versorgungsausgleichs **verneint** dagegen *Schulze* (S. 60 ff.). Er begründet dies damit, dass für den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach § 623 Abs. 1 S. 3 ZPO ein Zwangsverbundverfahren bestehe und daher – mangels Wahlmöglichkeit der Beteiligten – eine der Schiedsklausel vorgehende Bestimmung i. S. d. § 1030 Abs. 3 ZPO vorliege. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich stehe zwar im Antragsverbund, doch stehe die Norm des **§ 1587o BGB**, nach der Vereinbarungen über Ansprüche i. S. d. § 1587 BGB einer familiengerichtlichen Genehmigung bedürfen, einer Schiedsfähigkeit entgegen. Nach *Schumacher* (FamRZ 2004, 1677, 1684) kommen nur Ansprüche auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich für ein Schiedsverfahren in Frage, da der Schiedsspruch nur Wirkungen unter den Parteien (nicht also gegenüber dem nicht beteiligten Versorgungsträger) entfalten könne.

c) Zwischenergebnis

U. E. sind daher **Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und Unterhaltsansprüche zwischen den Vertragsparteien der Schiedsvereinbarung zugänglich**. Hier handelt es sich nach der gesetzlichen Konzeption um rein vermögensrechtliche Ansprüche. Ob der Antragsverbund die Schiedsfähigkeit „überlagert“ ist derzeit nicht geklärt. Der **Versorgungsausgleich** dürfte hingegen der privaten Disposition bzgl. der gerichtlichen Zuständigkeit entzogen sein,

auch wenn er nur z. T. öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist; jedenfalls wäre eine Schiedsklausel nicht zu empfehlen, soweit ein bedeutsamer Teil der Versorgungsansprüche dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich unterliegt.

Wird eine Schiedsgerichtsvereinbarung im Ehevertrag getroffen und erweist sich später, dass die erfassten Ansprüche nicht schiedsfähig sind, so entfällt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Die Ansprüche wären vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Es empfiehlt sich, in der Urkunde auf dieses Risiko hinzuweisen.

Allerdings **rät die Literatur teilweise deutlich von einem Schiedsverfahren ab**: Wegen der oft mühevollen und zeitraubenden Ernennung der Schiedsrichter, der Möglichkeit der Aufhebungsklage und der Interventionsmöglichkeiten bei der Vollstreckbarerklärung könne die rechtsuchende Partei in einem schiedsrichterlichen Verfahren einem unwilligen Gegner geradezu ausgeliefert sein (*Bergschneider*, Verträge in Familiensachen, Rn. 53 – wobei *Bergschneider* Schiedsgutachten zur außergerichtlichen Wertermittlung im Einzelfall durchaus für sinnvoll hält).

Grundsätzlich positiv äußern sich hierzu aber beispielsweise *Huber* (SchiedsVZ 2004, 280) und *Schumacher* (FamRZ 2004, 1677, 1678), da ein Schiedsverfahren z. B. Schutz vor ungewollter publicity gewähre, den Parteien Einflussmöglichkeiten auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts biete und die Beteiligten in Fällen mit Auslandsbezug in gewissem Umfang unliebsame staatliche Fora ausschließen und auf die erleichterten Vollstreckungsmöglichkeiten für Schiedssprüche zurückgreifen könnten.

d) Kindesunterhalt und Hausrat

Ob **Kindesunterhaltsansprüche** bzw. Ansprüche betreffend den **Hausrat** schiedsfähig sind, ist umstritten. Nach *Albers* (§ 1030 ZPO Rn. 2) sind diese unbeschränkt schiedsfähig. *Schulze* (S. 72 ff.) differenziert: Er hält Ansprüche auf Kindesunterhalt für nicht schiedsfähig (ebenso *Schumacher*, FamRZ 2004, 1677, 1680); dagegen hält er Ansprüche, die den Hausrat betreffen, für grundsätzlich schiedsfähig (ebenso *Huber*, SchiedsVZ 2004, 280, 282, der allerdings darauf hinweist, dass Dritte – z. B. der Vermieter – nicht von der Schiedsvereinbarung erfasst würden; ablehnend dagegen *Zöller/Geimer*, § 1030 ZPO Rn. 6).

EGBGB Art. 25, 26; BGB §§ 1942 ff.; FGG § 7 Türkei: Erbausschlagung

I. Sachverhalt

Ein türkischer Staatsangehöriger verstarb mit letztem Wohnsitz in Deutschland. Die Erben wollen die Erbschaft infolge Überschuldung des Nachlasses ausschlagen.

II. Fragen

1. Kann nach einem in Deutschland verstorbenen türkischen Erblasser die Erbausschlagung gegenüber einem deutschen Nachlassgericht erklärt werden?
2. Welche Fristen sind dabei zu beachten?

III. Zur Rechtslage

1. Auf die Erbschaftsausschlagung anwendbares Recht a) Deutsch-türkisches Nachlassabkommen von 1929

Das anwendbare materielle Erbstatut ergibt sich nach deutschem wie nach türkischem IPR aus dem als Anlage zum **bilateralen Konsularvertrag** zwischen dem Deutschen

Reich und der Türkischen Republik vom 28.5.1929 abgeschlossenen Nachlassabkommen (RGBl. 1930 II, S. 748, 758 bzw. Jayme/Hausmann, Nr. 40 – vgl. **Gutachten DNotI-Report 2001, 171; DNotI-Report 2005, 65**; Dörner, ZEV 1996, 90). Dessen § 14 bestimmt:

§ 14 Nachlassabkommen

(1) Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich in Ansehung des beweglichen Nachlasses nach den Gesetzen des Landes, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte.
(2) Die erbrechtlichen Verhältnisse in Ansehung des unbeweglichen Nachlasses bestimmen sich nach den Gesetzen des Landes, in dem dieser Nachlass liegt, und zwar in der gleichen Weise, wie wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger dieses Landes gewesen wäre.

Es tritt also grundsätzlich **Nachlassspaltung** ein. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens in Deutschland richtet sich die Erbausschlagung nach deutschem Recht. Im übrigen richtet sie sich nach türkischem Erbrecht.

b) Vergleich mit dem autonomen türkischen IPR

Auch ohne den Konsularvertrag ergäbe sich dasselbe Ergebnis aus den allgemeinen Vorschriften. Das IPR der Türkei steht allerdings vor einer Reform. Art. 25 Abs. 1 EGBGB verweist auf das türkische Recht (Art. 22 des türkischen IPR-Gesetzes Nr. 2675 vom 20.5.1980 unterstellt den beweglichen Nachlass dem Heimatrecht des Erblassers, den unbeweglichen Nachlass dem Belegenheitsrechts):

Art. 22 IPRG Türkei

Die Erbschaft unterliegt dem Heimatrecht des Verstorbenen. Hinsichtlich des in der Türkei belegenen unbeweglichen Vermögens wird türkisches Recht angewandt.

Die mit der Eröffnung des Erbanges, dem Erwerb und der Teilung der Erbschaft zusammenhängenden Bestimmungen unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich der Nachlass befindet. Ein in der Türkei befindlicher erbenloser Nachlass fällt an den Staat.

Die Form einer Verfügung von Todes wegen unterliegt der Bestimmung des Artikels 6. Die von dem Verstorbenen in der Form seines Heimatrechts getroffenen Verfügungen von Todes wegen sind gleichfalls wirksam.

Die Testierfähigkeit unterliegt dem Heimatrecht des Verfügenden zur Zeit der Errichtung der Verfügung.

Das gegenwärtige autonome türkische IPR sieht damit grundsätzlich ebenso eine Nachlassspaltung vor wie das deutsch-türkische Nachlassabkommen. Insofern kommt es nicht darauf an, ob man das Nachlassabkommen oder das autonome IPR anwendet. Daher spielt es im Ergebnis keine Rolle, wenn türkische Gerichte nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz häufig das Nachlassabkommen übersehen und statt dessen auch im Verhältnis zu Deutschland ihr autonomes IPR anwenden.

Mehr als nur deklaratorische Bedeutung hat das Nachlassabkommen allenfalls hinsichtlich der in Deutschland belegenen Grundstücke – sofern man nicht Art. 22 Abs. 1 S. 2 IPRG Türkei allseitig anwendbar und darin eine Rückverweisung auf das deutsche Belegenheitsrecht sieht.

c) Erbrechtliche Qualifizierung der Erbschaftsausschlagung

Die Erbschaftsausschlagung einschließlich deren Voraussetzungen und materieller Wirksamkeit richtet sich nach dem Erbstatut (OLG Hamm NJW 1954, 1731, 1733; BayObLGZ 1991, 103, 105 = DNotZ 1992, 442 = NJW 1991,

1237; BayObLGZ 1994, 40 = DNotI-Report 12/1994, S. 5 = FamRZ 1994, 1354 = NJW-RR 1994, 967 = Rpfleger 1994, 505 = ZEV 1994, 175, 177; Palandt/Heinrich, 64. Aufl. 2005, Art. 25 EGBGB Rn. 10; Staudinger/Dörner, BGB, Art. 25 EGBGB Rn. 108 ff.).

2. Erbschaftsausschlagung nach türkischem Recht

a) Neues türkisches Erbrecht seit 2002

In der Türkei trat zum 1.1.2002 ein neues ZGB in Kraft. Auf dem Gebiet des Erbrechts wurden im Wesentlichen die Bestimmungen des bisherigen Rechts übernommen, jedoch sprachlich und redaktionell angepasst sowie gänzlich neu nummeriert (vgl. Übersetzung der wichtigsten Artikel des Ehegüter- und Erbrechts von Odendahl/Rumpf, RNotZ 2003, 371 = StAZ 2002, 97, 100; umfassendere Übersetzung der familienrechtlichen Regelungen des neuen ZGB bei Rumpf/Odendahl, in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei, Stand: Juni 2003, S. 56 ff.; vgl. auch Naumann, Grundzüge des neuen türkischen Ehegüter- und Erbrechts, RNotZ 2003, 343).

Das türkische Zivilgesetzbuch ist in weiten Teilen **dem Schweizer ZGB nachgebildet**; insbes. auch im Erbrecht. Dies gilt auch für die in Art. 605 ff. türkisches ZGB n. F. geregelte Erbschaftsausschlagung, die weitgehend den Art. 566 ff. Schweizer ZGB entspricht. Art. 605 türkisches ZGB lautet (hierzu auch Kilic, in: Stüß/Haas, Erbrecht in Europa, 2004, Länderbericht Türkei, Rn. 91 ff.):

Art. 605 ZGB Türkei n. F. (= Art. 545 ZGB Türkei a. F.)

1. Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen.

2. Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet.

(Übersetzung nach den entsprechenden Regelungen des Schweizer ZGB).

Sicherheitshalber sollte freilich die Ausschlagung ausdrücklich erklärt werden, auch wenn vielleicht die Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist.

b) Drei Monate Ausschlagungsfrist

Die Ausschlagungsfrist beträgt drei Monate. Der einschlägige Art. 606 türkisches ZGB lautet:

Art. 606 ZGB Türkei n. F. (= Art. 546 a. F.)

1. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.

2. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkte, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Verfügungen über Nachlassgegenstände oder ähnliches können eine **konkludente Annahme** der Erbschaft beinhalten, so dass es auf den Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr ankommt (Art. 610 Abs. 2 ZGB Türkei n. F.). Eine Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist ist nicht vorgesehen. Jedoch lässt Art. 615 in Ausnahmefällen die gerichtliche Festsetzung einer neuen Frist zu.

Art. 610 ZGB Türkei n. F. (= Art. 550 a. F.)

1. Erklärt der Erbe während der angesetzten Frist die Ausschlagung nicht, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos erworben.

2. *Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die bloße Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er Erbschaftssachen sich angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.*

3. *Durch Klagen und Zwangsvollstreckungsverfolgung, die die Verjährungs- und Verwirkungsfristen am Abläufen hindern sollen, wird das Ausschlagungsrecht nicht aufgehoben.*

Art. 615 ZGB Türkei n. F. (= Art. 555 a. F.)

Aus wichtigen Gründen kann das Friedensgericht den eingesetzten oder gesetzlichen Erben die Ausschlagungsfrist verlängern oder eine neue Frist ansetzen.

c) Repräsentation

Für die Erben, die aufgrund der Ausschlagenden nachrücken, beginnt mit Kenntnis der Ausschlagung eine eigene Ausschlagungsfrist von drei Monaten zu laufen (Art. 608 Abs. 3 türkisches ZGB).

Art. 608 ZGB Türkei n. F. (= Art. 548 a. F.)

1. *Stirbt ein Erbe vor der Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft, so geht die Befugnis zur Ausschlagung auf seine Erben über.*

2. *Die Frist zur Ausschlagung beginnt für diese Erben mit dem Zeitpunkte, da sie von dem Anfall der Erbschaft an ihren Erblasser Kenntnis erhalten, und endet frühestens mit dem Ablauf der Frist, die ihnen gegenüber ihrem eigenen Erblasser für die Ausschlagung gegeben ist.*

3. *Schlagen die Erben aus und gelangt die Erbschaft an andere Erben, die vorher nicht berechtigt waren, so beginnt für diese die Frist mit dem Zeitpunkte, da sie von der Ausschlagung Kenntnis erhalten haben.*

d) Form- und Erklärungsempfänger

Hinsichtlich der Form und der zuständigen Stelle der Ausschlagung bestimmt Art. 609 türkisches ZGB Folgendes:

Art. 609 n. F. (= Art. 549 a. F.)

Die Ausschlagung ist von dem Erben beim Friedensgericht mündlich oder schriftlich zu erklären. Sie muss unbedingt und ohne Vorbehalt geschehen. Das Friedensgericht hat die Ausschlagung einzutragen.

Die innerhalb der Frist erklärte Ausschlagung wird am entsprechenden Friedensgericht in ein besonderes Register eingetragen und dem Ausschlagenden wird, so er dies möchte, ein Schein ausgestellt, aus dem hervorgeht, dass er die Erbschaft ausgeschlagen hat.

Wie Niederschrift und Register zu führen sind, wird durch Verordnung geregelt.

Die Frage, an wen die Erklärung zu richten ist, richtet sich nach dem Erbstatut, obwohl § 4 des deutsch-türkischen Konsularvertrages dem Konsul die Nachlassregelung überträgt. Unter Nachlassregelung i. S. d. §§ 5 – 10 des Abkommens wurde aber nicht die Erbausschlagung verstanden.

Nach Auskunft der türkischen Botschaft in Bonn ist die Ausschlagungserklärung **nicht gegenüber der türkischen Botschaft** bzw. einem türkischen Konsulat möglich. Nach dieser Auskunft kann sie hingegen wahlweise **gegenüber dem Friedensgericht** entweder in Ankara oder in Istanbul oder in Izmir erklärt werden, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte. Nachdem der Eingang der Ausschlagungserklärung binnen der Dreimonatsfrist beim Ge-

richt entscheidend ist, empfiehlt die Botschaft, die Erklärung nicht direkt an das Friedensgericht zu senden, sondern einen örtlichen Rechtsanwalt (oder auch einen dortigen Bekannten) zu beauftragen bzw. zu bevollmächtigen.

3. Erbausschlagung gegenüber deutschem Nachlassgericht

Inwieweit auch die deutschen Nachlassgerichte nach deutschem IPR zur Entgegennahme dieser Ausschlagungserklärung zuständig sind, ist fraglich. Grundsätzlich geht das deutsche Recht vom **Gleichlaufprinzip** aus, wonach die deutschen Nachlassgerichte nur insoweit zuständig sind, soweit auch materiell deutsches Erbrecht Anwendung findet (Palandt/Heldrich, Art. 25 EGBGB Rn. 18; Staudinger/Dörner, Art. 25 EGBGB Rn. 113, 802).

Ausnahmen werden v. a. gemacht, soweit **im Inland Vermögen belegen** ist (dann analog § 2369 BGB) bzw. sofern die Verneinung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte zu einer **Rechtsverweigerung** führen würde. Analog § 7 FGG soll die Ausschlagung dann für die deutschen Gerichte beachtlich sein, wenn sie von diesen entgegengenommen wurde, in Kenntnis, dass ausländisches materielles Recht anwendbar ist und Vermögensgegenstände auch im Ausland belegen sind (BayObLGZ 1994, 40 = DNotI-Report 12/1994, S. 5). Auch wenn nur ein Teil des Nachlasses im Inland belegen ist, soll eine dem deutschen Nachlassgericht gegenüber erklärte Ausschlagung dennoch universell wirksam sein (Lorenz, ZEV 1994, 146).

Nach § 2369 BGB kann ein Fremdrechtserschein für den im Inland belegenen Nachlass auch bei ausländischem Erbstatut erteilt werden. Diese (beschränkte) Zuständigkeit schließt die Entgegennahme von nach ausländischem Recht etwa erforderlichen Annahmeerklärungen wegen der engen Verschränkung mit der Erbscheinserteilung ein (BayObLG NJW 1967, 447, 448; Lorenz, ZEV 1994, 146, 147). Gleiches muss demzufolge nach einer im Schrifttum vertretenen Auffassung für die Erklärung einer Erbausschlagung gelten (Lorenz, a. a. O.; MünchKomm-Birk, 3. Aufl. 199, Art. 25 Rn. 319; auch BayObLG NJW 1967, 447, 448 geht offenbar hiervon aus).

Im Hinblick darauf, dass insoweit eine gefestigte Rechtsprechung jedoch nicht vorliegt, dürfte zu raten sein, die **Ausschlagung sowohl gegenüber dem deutschen Nachlassgericht zu erklären als auch gegenüber dem türkischen Friedensgericht**. Letztere Ausschlagung wird sinnvollerweise ein Bekannter bzw. Rechtsanwalt in der Türkei übernehmen, wozu er in der Erklärung mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet werden sollte. Am besten fragt der Rechtsanwalt bzw. Bekannte in der Türkei beim dortigen Friedensgericht nach, ob dieses einen besonderen Wortlaut für Ausschlagung und Vollmacht für sinnvoll hält. Für die Ausschlagungserklärung gegenüber dem deutschen Nachlassgericht sollte man u. E. sicherheitshalber die Formvorschrift des § 1945 BGB einhalten.

4. Wirkung der Erbausschlagung nach türkischem Recht

Hinsichtlich der Wirkungen der Ausschlagung gilt nach Schweizer wie nach türkischem ZGB Folgendes: Grundsätzlich geht der Erbteil eines ausschlagenden gesetzlichen Erben auf denjenigen über, der bei Vorversterben des Ausschlagenden an dessen Stelle getreten wäre; bei testamentarischer Erbfolge geht der Anteil – in Ermangelung eines entgegenstehenden Willens des Erblassers – auf die nächsten gesetzlichen Erben des Ausschlagenden über. Schlagen

alle Abkömmlinge aus, so geht deren Anteil auf den überlebenden Ehegatten über. Wird jedoch die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt (Art. 612 ZGB). In diesem Falle ist demnach nicht vorgesehen, dass anstelle der zuerst berufenen gesetzlichen Erben deren Nachkommen oder entferntere Parentelen zum Zuge kommen, sondern dass der Nachlass konkursamtlich liquidiert wird. Damit wird die infolge der Repräsentation an sich notwendige „Ausschlagungskette“ in den Fällen verhindert, in denen die zunächst berufenen gesetzlichen Erben allesamt die Ausschlagung erklären (Art. 611 – 614 ZGB Türkei n. F. = Art. 551 – 554 ZGB Türkei a. F.).

5. Haftungsbeschränkung ohne Erbausschlagung

Weiß der Erbe nicht sicher, dass der Nachlass überschuldet ist, so kann er durch Errichtung eines Inventars die Haftung für die nicht zum Inventar angemeldeten Nachlassschulden auf die Nachlassmasse beschränken. Er kann dann auch noch nach Inventarerrichtung ausschlagen (vgl. DNotI-Gutachten Fax-Abruf-Nr. 1453 v. 14.6.2004).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 566b, 1123, 1124; ZPO §§ 829 ff., 865; ZVG §§ 20, 21, 57, 57b, 146, 148

Pfändung von Mietforderungen: Auswirkungen von Verkauf, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Mietobjekts

Fax-Abruf-Nr.: **11407**

BGB §§ 21, 33

Wirksamkeit satzungsdurchbrechender Beschlüsse im Vereinsrecht

Fax-Abruf-Nr.: **13165**

GmbHG § 40

Angabe des eingezogenen Geschäftsanteils in der Gesellschafterliste

Fax-Abruf-Nr.: **13166**

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5

Zwangsvollstreckungsunterwerfung wegen des Mietzinses bei einem Wohnraummietverhältnis (Bezugnahme auf Gutachten DNotI-Report 1999, 9)

Fax-Abruf-Nr.: **11408**

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 792; ZVG §§ 15, 16; BGB § 167

Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Finanzierungsvollmacht und Nachweis gegenüber dem Vollstreckungsgericht (Bezugnahme auf Gutachten DNotI-Report 2004, 125)

Fax-Abruf-Nr.: **11409**

Rechtsprechung

BGB §§ 1124 Abs. 2, 566b; ZVG § 57b; InsO § 110
Vorausverfügung über Mietzins ist dem Grundpfandrechtsgläubiger gegenüber bei Beschlagnahme unwirksam, auch wenn an vorrangigen Grundschuldgläubiger abgetreten wird

a) Ist ein Mietzinsanspruch bereits vor Begründung des Grundpfandrechts, aus dem ein Gläubiger die Beschlagnahme erwirkt hat, abgetreten worden, fällt er gleichwohl in den Haftungsverband.

b) Die Abtretung des Anspruchs auf den Mietzins für eine unbewegliche Sache an einen bevorrechtigten Grundpfandrechtsgläubiger wird selbst im Falle der Beschlagnahme durch einen nachrangigen Grundpfandrechtsgläubiger diesem gegenüber unwirksam.

BGH, Urt. v. 9.6.2005 – IX ZR 160/04

Kz.: L I 1 – § 1124 Abs. 2 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10551**

Problem

Ein vermietetes Grundstück war mit drei Grundschulden belastet. 1993 trat der Eigentümer den Mietzins im Voraus an die Gläubigerin der beiden vorrangigen Grundschulden ab. Im Jahr 2002 pfändete die nachrangige Grundschuldgläubigerin den Mietzinsanspruch. 2003 betrieb schließlich die vorrangige Grundschuldgläubigerin die Zwangsverwaltung des Grundstücks. Die nachrangige Grundschuldgläubigerin verlangte aufgrund der Pfändung Zahlung der Miete an sich für die Zeit ab der Pfändung bis zur Anordnung der Zwangsverwaltung – sowie danach, soweit keine Zwangsverwaltung besteht.

Entscheidung

Im Konflikt zwischen der Vorausabtretung des Mietzinses an die vorrangige Grundschuldgläubigerin und der Pfändung durch die nachrangige Grundschuldgläubigerin setzt sich die Pfändung durch: Auszugehen ist von § 1123 BGB, wonach sich die Grundschuld bei einem vermieteten Grundstück auch auf die Mietforderung erstreckt. Nach § 1124 Abs. 1 BGB ist jedoch eine Verfügung über die Mietforderung wirksam, wenn sie zeitlich vor der Beschlagnahme zugunsten des Grundschuldgläubigers erfolgt. Eine Vorausverfügung über die Mietforderung ist nach § 1124 Abs. 2 BGB jedoch **nur für den laufenden Kalendermonat** der Beschlagnahme wirksam (bzw. wenn die Beschlagnahme nach dem 15. Tage des Monats erfolgt, auch noch für den folgenden Kalendermonat).

Dass die Vorausabtretung vorliegend zugunsten der vorrangigen Grundschuldgläubigerin erfolgte, war irrelevant. **Auf das Rangverhältnis der Grundschulden kommt es erst an, wenn zugunsten beider Grundschuldgläubiger eine Beschlagnahme erfolgte.** Dabei stellte der BGH eine Pfändung der Mietforderung einer Beschlagnahme des Grundstücks gleich (ebenso bereits RGZ 103, 137, 139). (Eine ähnliche zeitliche Begrenzung der Wirkung von Vorausverfügungen wie in § 1124 Abs. 2 BGB findet sich auch in § 566b Abs. 1 BGB bei Veräußerung der Mietsache, in § 57b Abs. 1 ZVG bei Vorausverfügungen vor dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung sowie in § 110 InsO bei Vorausverfügungen vor Insolvenzeröffnung).

WEG §§ 25 Abs. 2, 5 Abs. 2, 8

Vorratsteilung: Stimmrecht für nicht errichtetes Sondereigentum; kein Sondereigentum an Zählerraum

1) Der durch Vorratsteilung und Eintragung im Grundbuch entstandene Miteigentumsanteil verbunden mit dem Anwartschaftsrecht auf Erlangung des Sondereigentums vermittelt dem Berechtigten auch dann das volle Stimmrecht in der Eigentümerversammlung, wenn das Sondereigentum noch nicht errichtet worden ist.

2) Isoliertes Miteigentum entsteht nicht bereits dann, wenn die Errichtung eines ganzen Bauabschnitts mit den dort geplanten Sondereigentumseinheiten aus wirtschaftlichen Gründen (Insolvenz des Bauträgers) unterblieben ist.

3) Werden in Räumen, an denen nach der Teilungserklärung Sondereigentum begründet werden soll, planwidrig Zählereinrichtungen (Hauptwasseruhr nebst Leitung, Stromverteilung nebst Zählern und Hauptsicherungskästen, Postanschlussverteilung) eingebaut, so verbleiben diese Räume einschließlich der Zugangsräume zwingend im gemeinschaftlichen Eigentum (§ 5 Abs. 2 WEG). Dem betroffenen Sondereigentümer kann deshalb ein Entschädigungsanspruch gegen die übrigen Wohnungseigentümer nicht zustehen.

OLG Hamm, Beschl. v. 4.7.2005 – 15 W 256/04
Kz.: L I 4 – § 25 Abs. 2 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 10552

Problem

Ein Grundstück wurde von der Alleineigentümerin in Wohnungseigentum aufgeteilt. Errichtet wurde aber lediglich der erste Bauabschnitt mit 8 Wohnungseigentumseinheiten und einem Teileigentum, die alle auch veräußert wurden. Der zweite Bauabschnitt mit weiteren 6 Wohnungen wurde nicht errichtet. Später fiel die Alleineigentümerin (eine Kommanditgesellschaft) in Insolvenz und wurde aus dem Handelsregister gelöscht. Die übrigen Wohnungseigentümer gingen daher davon aus, dass insoweit kein Wohnungseigentum entstanden sei; die betreffenden Anteile wurden daher bei Abstimmungen in der Wohnungseigentümerversammlung nicht berücksichtigt.

Ein zweiter, davon unabhängiger Streitpunkt betraf die Verbrauchszähler, die für das gesamte Haus in einem als Sondereigentum des Teileigentums ausgewiesenen Raum installiert waren (Hauptwasseruhr nebst Leitungen, Stromverteilung nebst Zählern und Hauptsicherungskästen und Postanschlussverteilung). Der Teileigentümer verlangte hierfür ein Nutzungsentgelt von den übrigen Wohnungseigentümern.

Entscheidung

Das OLG Hamm entschied, dass **Wohnungseigentum auch für den noch nicht errichteten Bauabschnitt entstanden** war. Denn die Anlegung des Wohnungsgrundbuchs verschaffe dem Wohnungseigentümer eine gesicherte Rechtsposition, die als Anwartschaft auf Erlangung von Sondereigentum zu charakterisieren sei (BGHZ 110, 36 = DNotZ 1990, 259 = NJW 1990, 1111; BGH DNotI-Report 2004, 16 = DNotZ 2004, 371 = NJW 2004, 1798 = ZfIR 2004, 108; OLG Hamm OLGZ 1991, 27 = DNotZ 1992, 492 m. Anm. Hauger = NJW-RR 1991, 335 = Rpfleger

1990, 509 – vgl. Weitnauer, MittBayNot 1991, 143). Ein isolierter Miteigentumsanteil entstehe nur dann, wenn das Gebäude nicht mehr entsprechend dem Aufteilungsplan errichtet werden kann – etwa auch, wenn bei der Bauausführung von dem Aufteilungsplan so gravierend abgewichen wurde, dass es unmöglich ist, die errichteten Räume einer in dem Aufteilungsplan ausgewiesenen Raumeinheit zuzuordnen. Dann erlösche das Anwartschaftsrecht. Vorliegend mochte es der Eigentümerin infolge ihrer Insolvenz unmöglich sein, den zweiten Bauabschnitt zu errichten; dies schließe aber die Veräußerung und Errichtung durch einen Erwerber nicht aus.

Zum zweiten Streitpunkt sah das OLG Hamm die Räume mit den **gemeinschaftlichen Zählern und Sicherungskästen** sowie den Zugang dazu **als zwingendes Gemeinschaftseigentum** an (unter Berufung auf BGH DNotZ 1992, 224 = NJW 1991, 2909 – vgl. auch **Gutachten DNotI-Report 1997, 17**; OLG Düsseldorf DNotI-Report 1999, 121 = Rpfleger 1999, 387). Für Gemeinschaftseigentum könne der Teileigentümer aber kein Nutzungsentgelt verlangen. Das OLG Hamm deutete an, dass möglicherweise ein Anspruch auf Verlegung der Zähler bestehe; eine Umdeutung in ein Sondernutzungsrecht sprach es nicht an.

EGBGB IntGesR; ZPO § 50; EWR Art. 31 Anerkennung von Gesellschaften aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes auch bei effektivem Verwaltungssitz in Deutschland

a) Eine in dem EFTA-Staat Fürstentum Liechtenstein nach dessen Vorschriften wirksam gegründete Kapitalgesellschaft ist in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens auf der Grundlage der darin garantierten Niederlassungsfreiheit (Art. 31 EWR) – unabhängig von dem Ort ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes – in der Rechtsform anzuerkennen, in der sie gegründet wurde.

b) Eine liechtensteinische Aktiengesellschaft ist daher befugt, ihre vertraglichen Rechte in der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen und gerichtlich durchzusetzen.

BGH, Urt. v. 19.9.2005 – II ZR 372/03
Kz.: R 4100 – EGBGB – IntGesR
Fax-Abruf-Nr.: 10553

Problem

Die Rechts- und Parteifähigkeit einer nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründeten und dort im Handelsregister des Öffentlichkeitsregisteramtes eingetragene Aktiengesellschaft war streitig, da deren Geschäftstätigkeit und damit der effektive Verwaltungssitz möglicherweise in Deutschland lag. Denn allgemein geht das deutsche internationale Gesellschaftsrecht von der **Sitztheorie** aus, so dass eine Gesellschaft, die einen tatsächlichen Verwaltungssitz in Deutschland hat, nur insoweit rechts- und parteifähig ist, als die entsprechenden Gründungsvorschriften des deutschen Rechtes eingehalten wurden.

Entscheidung

Gesellschaften, die in einem Vertragsstaat der europäischen Gemeinschaft nach dessen Vorschriften wirksam gegründet wurden, sind jedoch unabhängig von ihrem tatsächlichen

Verwaltungssitz in anderen **EU-Staaten** anzuerkennen (EuGH DNotZ 2003, 139 = NJW 2002, 3614 = DNotI-Report 2002, 182 – **Überseering**; EuGH DNotI-Report 2003, 166 – Inspire Art; BGHZ 154, 185 = DNotI-Report 2003, 78 = RNotZ 2003, 327 = NJW 2003, 1461). Auch in den **USA** wirksam gegründete Gesellschaften sind nach Maßgabe des Freundschaftsvertrages zwischen den USA und Deutschland aus dem Jahr 1954 anzuerkennen (BGHZ 153, 353 = DNotI-Report 2003, 534 = NJW 2003, 1607; BGH DNotI-Report 2004, 154 = NJW-RR 2004, 1618 = ZNotP 2004, 405; BGH DNotI-Report 2005, 7 = ZNotP 2005, 34 = ZIP 2004, 2230).

Dasselbe gilt nach der jetzigen BGH-Entscheidung auch für in einem **EFTA-Staat** gegründete Gesellschaften, da das EWR-Abkommen diesen eine Niederlassungsfreiheit ähnlich der des EG-Vertrages gewährt.

BNotO § 23; BeurkG §§ 54a Abs. 6, 54b Abs. 3; BGB § 812

Kein Bereicherungsanspruch des Notars gegen Auszahlungsempfänger bei verfrühter Auszahlung unter Missachtung von Treuhandauflagen der finanzierenden Bank

Zahlt der Notar unter Verstoß gegen einen Treuhandauftrag der finanzierenden Bank vom Notaranderkonto an den Auszahlungsberechtigten aus, so steht ihm jedenfalls dann kein Bereicherungsanspruch gegen den Auszahlungsempfänger zu, wenn dieser von dem Verstoß nichts wusste (Leitsatz der DNotI-Redaktion).

KG, Urt. v. 28.9.2004 – 14 U 347/02

Kz.: L III 1 – § 23 BNotO

Fax-Abruf-Nr.: **10554**

Problem

Der Notar zahlte den Kaufpreis vom Notaranderkonto entsprechend der kaufvertraglichen Verwahrungsanweisung der alleinigen Gesellschafterin der veräußernden Gesellschaft aus. Dabei berücksichtigte der Notar nicht, dass ihm die finanzierende Bank – allerdings wohl verspätet, erst nach Geldeingang – eine Treuhandaufgabe aufgegeben hatte, wonach die Eintragung der Finanzierungsgrundschuld sichergestellt sein müsste.

Nachdem über das Vermögen der Käuferin das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet wurde, verklagte die finanzierende Bank den Notar auf Schadensersatz. Durch Feststellungsurteil entschied das Landgericht, dass der Notar 3/4 des der finanzierenden Bank entstandenen Schadens zu tragen habe. Nunmehr versuchte der Notar im Wege eines Bereicherungsanspruches die Auszahlung von der Auszahlungsempfängerin zurückzuerhalten.

Entscheidung

Für die Rückabwicklung gelten die Grundsätze zur **Direktkondition im Mehrpersonenverhältnis**. Das Kammergericht verneinte einen Bereicherungsanspruch des Notars gegen die Auszahlungsempfängerin im Wege der Direktkondition. Die Auszahlung erfolgte aufgrund der kaufvertraglichen Vereinbarung, so dass die Auszahlungsempfängerin die Zahlung mit Rechtsgrund erhielt. Von einer möglichen abweichenden Treuhandaufgabe der finanzierenden Bank hatte

die Auszahlungsempfängerin keine Kenntnis, so dass es für sie keine Veranlassung gab, an einer Leistung der Käuferin zu zweifeln.

Literaturhinweise

K.-A. Storz, Praxis der Teilungsversteigerung, 3. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2004, 445 Seiten, 48.- €

Teilungsversteigerungen nehmen insbesondere bei streitigen Ehescheidungen und zerstrittenen Erbengemeinschaften zu. Der auch durch sein Werk zur Praxis des Zwangsversteigerungsverfahrens (vgl. DNotI-Report 1998, 212) ausgewiesene Autor *Storz* behandelt nach einer Einführung über die Grundsätze der Teilungsversteigerung in einem zweiten Teil **kommentarartig die Besonderheiten der Teilungsversteigerung** (§§ 180 ff. ZVG) sowie in einem dritten Teil den **Verlauf des Versteigerungsverfahrens**. Dort finden sich auch verschiedene **Muster** sowohl für Anträge oder Anmeldungen der Beteiligten, wie für gerichtliche Beschlüsse und Bekanntmachungen. Das Werk stellt daher umfassend und zuverlässig alles zur Teilungsversteigerung Wissenswerte dar.

Notar a. D. Christian Hertel

H. Grziwotz/A. Everts/J. Heinemann/B. Koller, Grundstückskaufverträge, RWS Verlag, Köln 2005, 560 Seiten, 78,80 €

Die Beurkundung von Kaufverträgen über Immobilien zählt zum notariellen Standardgeschäft. Doch auch der Immobilienkauf wirft immer wieder schwierige Einzelfragen auf.

Das hier zu besprechende Buch ist in der Reihe RWS-Vertragskommentare erschienen. Nach einer Einführung werden **zwei Grundmuster** vorgestellt (Kaufvertrag über ein unbebautes bzw. ein bebautes Grundstück), die durch zahlreiche weitere Formulierungsvorschläge ergänzt werden (z. B. zum Erbbaurechtskauf). Die einzelnen Elemente dieser Vertragsmuster werden sodann auch unter Einbeziehung von Spezialfällen ausführlich erläutert. So werden unter dem Punkt „Beteiligte“ z. B. auch die Probleme bei Auslandsbezug oder bei der Veräußerung durch eine Partei kraft Amtes erörtert. Hervorzuheben ist, dass die Erläuterung der Einzelfragen regelmäßig auch in entsprechende Textbausteine umgesetzt wird. So finden sich beispielsweise Formulierungsvorschläge für den Erwerb eines Grundstücks nach Anordnung der Zwangsversteigerung sowohl bei Kaufpreisabwicklung über Anderkonto als auch bei Direktzahlung. Auch ein Formulierungsvorschlag für eine Umsatzsteueroption fehlt nicht. Das Buch bietet daher eine vorzügliche Hilfestellung für die notarielle Praxis und ist **uneingeschränkt zur Anschaffung zu empfehlen**.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

K. Schreiber, Immobilienrecht Handbuch, 2. Aufl., Erich Schmidt Verlag, Berlin 2005, 1568 Seiten, 198.- €

Vier Jahre nach der Erstauflage (vgl. DNotI-Report 2002, 39) ist die zweite Auflage des Handbuchs erschienen. Der Autorenkreis blieb unverändert (mit 5 Notaren von insge-

samt 17 Mitautoren). Inhaltlich neu dazu kam ein vom Herausgeber *Schreiber* selbst verfasstes Kapitel über vollstreckbare Urkunden. An Gesetzesänderungen waren insbesondere die Schuldrechtsmodernisierung und das EAGBau einzuarbeiten. Der um ca. 20 % vermehrte Umfang beruht im Wesentlichen auch auf einer **Erweiterung der Fundstellennachweise** in den Fußnoten; die Randnummerierung im Text hat sich nicht verschoben.

Gegenüber anderen Handbüchern des Immobilienrechts zeichnet sich das vorliegende Werk insbesondere durch eine starke Berücksichtigung des **öffentlichen Rechts** (öffentliches Baurecht, Immissionsschutz und Enteignungsrecht), des über den Grundstückskaufvertrag hinausgehenden Schuldrechts (**Maklerrecht, Grundstücksmieta** und -pacht), des **Steuerrechts** (Grundstück, Grunderwerbsteuer) sowie des **Vollstreckungsrechts** (Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vollstreckbare Urkunden) aus. Es ist damit eine sinnvolle Ergänzung für die Bibliothek des Notars.

Notar a. D. Christian Hertel

W. Baumann/P. Limmer, Das Mitwirkungsverbot des Notars in eigenen Angelegenheiten, RNotZ 2005, 356

J. Blaschke, Aktuelle Fragen der notariellen Amtsführung aus der Sicht des Notarprüfers, RNotZ 2005, 350

A. Everts, Das Kaufrechtsvermächtnis im Grunderwerbsteuerrecht, DB 2005, 1559

H. Eylmann, Fragwürdige Praxis bei der Abfassung von Hauptversammlungsprotokollen, ZNotP 2005, 300

S. Gersteuer, Die Übertragung von Zahlungsansprüchen nach der EU-Agrarreform, AgrarR 2005, 213

C.-U. Goldschmidt, Wissenszurechnung beim Unternehmenskauf, ZIP 2005, 1305

H. Grziwotz, Der betreute „Stifter“ – Zur Zulässigkeit von Stiftungen entsprechend dem Willen des Betreuten, ZEV 2005, 338

O. Langner/J. Heydel, Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen – Sicherstellung einer familieninternen Nachfolge, GmbHR 2005, 377

D. Mayer, Unternehmensnachfolge und Umwandlung, ZEV 2005, 325

W. G. Paefgen, Handelndenhaftung bei europäischen Ausländsgesellschaften, GmbHR 2005, 957

W.-G. Fr. v. Rechenberg, Erbfolge und Erbteilung in der GmbH & Co. KG. Gesellschaftsrechtliche, erbschaft- und ertragsteuerliche Rahmenbedingungen, GmbHR 2005, 386

K. Rellermeyer, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, Rpfleger 2005, 389

W. Schmenger, Hindernisse beim Entstehen von Sondereigentum, ZNotP 2005, 283

W. Tiedtke, Notarielles Kostenrecht: Die wichtigsten Gesetzesänderungen seit Juli 2004, ZNotP 2005, 294

W. Uhlenbruck, Die Rechtsstellung des Geschäftsführers in der GmbH-Insolvenz. Verfahrensmäßige Beschränkung, Rechte und Pflichten, GmbHR 2005, 817

T. Wachter, Internationale Erbfälle und Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ausgewählte Probleme des internationalen Erbrechts sowie Erbschaftsteuerrechts anhand praktischer Beispielfälle, GmbHR 2005, 407

M. R. Wiesbrock/S. Wübbelsmann, Wettbewerbsverbote in Unternehmenskaufverträgen. Überlegungen zur rechtlichen und steuerlichen Behandlung, GmbHR 2005, 519

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg